

Entwurf/erstellt von:

28. April 2011

Az.: 55.3-Ar/Km

Bearb.1: Herr Kämpfer

Raum: 360

Tel.: 2316

B.2/Tlzt.:

Raum:

Tel.:

eMail: meinolf.kaempfer@bezreg-arnsberg.nrw.de

Fax: 2388

Haus: Seibertzstraße 1

Kopf: Standardkopf

1)

Firma
Kühne GmbH
Beratgerstraße 11
44149 Dortmund

Genehmigung Nr. U11/12

zum Umgang mit radioaktiven Stoffen

(Lagerung aktivierter Beschleunigerbauteile)

Auf Ihren Antrag vom 06.01.2010 hin genehmige ich Ihnen nach § 7 (1) der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714) und § 17 des Atom-gesetzes (AtG) vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565) in der zurzeit geltenden Fassung, den Umgang mit den in Abschnitt A aufgeführten radioaktiven Stoffen.

Die Genehmigung erstreckt sich gleichzeitig auf die radioaktiven Stoffe, die durch radioaktiven Zerfall aus den in Abschnitt A aufgeführten Stoffen entstehen. Dies bezieht sich nicht auf Neben- oder Zerfallprodukte, sofern diese von dem angeführten radioaktiven Stoff getrennt sind.

Im Übrigen hat der Umgang mit den radioaktiven Stoffen nach Maßgabe der nachstehenden Festsetzungen zu erfolgen.

Gültigkeit:

Die Genehmigung wird zeitlich befristet. Die Gültigkeit endet mit Ablauf des 31.01.2012 oder mit Erteilung einer neuen Genehmigung.

A. Art der radioaktiven Stoffe

Aktivierte Bauteile medizinisch genutzter Beschleuniger.
Gewicht der Bauteile: Ca. 1000 kg pro Beschleuniger.
Anzahl der gelagerten Beschleuniger: 5

B. Umgangszweck

Genehmigt wird:

Die Lagerung der ausgebauten Bauteilteile mit dem Ziel, diese Bauteile und Baugruppen der uneingeschränkten Freigabe nach § 29 StrlSchV oder der Verwertung oder Beseitigung durch andere Genehmigungsinhaber i.S. einer Abgabe nach § 69 Abs. 1 StrlSchV zuzuführen oder sie nach § 76 Abs. 4 StrlSchV an eine Landessammelstelle abzuliefern

sowie

die Lagerung kompletter Bauteile, die zur Weiterverwendung bei einem anderen Betreiber vorgesehen sind.

C. Umgangsort

Lagerung:

Lagerhalle der Fa. Kühne GmbH, Beraterstraße 11, 44149 Dortmund.
Kontrollbereich: Lagerhalle

D. Strahlenschutzverantwortliche/Strahlenschutzbeauftragte

Name des Strahlenschutzverantwortlichen gem. § 31 Abs. 1 der Strahlen-schutzverordnung:

Genehmigungsinhaber: Fa. Kühne GmbH

Rechtlicher Vertreter des Genehmigungsinhabers zum Zeitpunkt der Antrag-stellung:

Geschäftsführer Peter Kühne

Ein Wechsel der Person, die gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV für eine Kapital- oder Personengesellschaft die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ist mir unverzüglich

anzuzeigen. Der Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert eine Änderungsgenehmigung.

Name des Strahlenschutzbeauftragten gem. § 31 Abs. 2 der Strahlenschutz-verordnung:

Herr Andre Bongaerts
Herr Peter Kühne

E. Antragsunterlagen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind verbindliche Genehmigungsbestandteile und dem Bescheid beizufügen:

Antrag vom 06.01.2010

F. Auflagen

Die Genehmigung wird nach § 17 Abs. 1 AtG mit den nachstehenden Auflagen verbunden:

1. a) Die Bestellung oder das Ausscheiden eines Strahlenschutz-beauftragten sowie die Änderung des innerbetrieblichen Ent-scheidungs-bereichs sind der in Hinweis 1 genannten Aufsichts-behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 31 Abs. 4 StrlSchV).
Der Anzeige ist die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Strahlenschutz-verordnung ausgestellte Fachkundesbescheinigung beizufügen. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- b) Eine diesem Bescheid beigefügte Anzeigebestätigung der Auf-sichtsbehörde erübrigt eine entsprechende Änderung des Ab-schnitts D.
- c) Dieser Bescheid und ggf. spätere Nachträge dazu sind den Strahlenschutzbeauftragten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
- d) Über den Zu- oder Abgang der „sonst tätigen Personen“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV ist Buch zu führen und der in Hinweis 1 genannten Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzu-legen.

Auflagen für den Umgang mit den aktivierten Bauteilen und Baugruppen auf dem Betriebsgelände der Fa. Kühne.

3. Über die ausgebauten und gelagerten Bauteile und Baugruppen ist Buch zu führen.

Aus der Buchführung müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

- der bisherige Betreiber,
 - Abschaltdatum des Beschleunigers,
 - Max. Beschleunigungsenergie der Elektronen
 - Zuordnung alle bei der Demontage entstandenen Komponenten
 - Verbleib der Komponenten
4. Sofern beim Umgang mit den aktivierten Bauteilen radioaktive Stoffe anfallen, sind diese innerhalb von zwei Jahren an die Landessammelstelle abzugeben.
 5. Beabsichtigte betriebliche, technische oder organisatorische Änderungen des genehmigten Umgangs sind der Aufsichtsbehörde mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderungen unter Beifügung prüffähiger Unterlagen mitzuteilen.
Nach Prüfung der Unterlagen kann die zuständige Aufsichtsbehörde der Änderung zustimmen oder sie fordert dazu auf, eine Änderung der Genehmigung zu beantragen.

G. Hinweise

1. Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 19 AtG ist die Bezirksregierung -Standort Dortmund.
2. Zuständige Sammelstelle im Sinne des § 76 Abs. 4 StrlSchV. ist die

Bezirksregierung Köln
- Landessammelstelle für radioaktive Abfälle -,
Stetterbacher Forst in 52428 Jülich.

3. Zuständige Messstelle im Sinne des § 41 StrlSchV für die Personen-dosimetrie ist das

Materialprüfungsamt des Landes Nordrhein-
Westfalen,
Marsbruchstraße 186 in 44287 Dortmund.

Einzelheiten des Überwachungsverfahrens sind dort zu erfragen.

4. Die Genehmigung ist nicht übertragbar. Auf die Möglichkeit nachträglicher Auflagen (§ 17 Abs. 1 Satz 3 AtG) sowie der Rücknahme und des Widerrufs (§ 17 Abs. 2 bis 5 AtG) wird hingewiesen.
5. Die Genehmigung hat keine Konzentrationswirkung; nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften notwendige behördliche Entscheidungen bleiben unberührt.
6. Auf die Kennzeichnungspflicht gem. §§ 68 und 36 Abs. 2 und auf die Aufbewahrungsfristen nach § 42 StrlSchV wird hingewiesen.

H. Deckungsvorsorge

Die für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen zu treffende Deckungsvorsorge wird nach § 13 Abs. 1 AtG in Verbindung mit § 8 Atomrechtlicher Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25.01.1977 (BGBl. I S. 220) wie folgt festgesetzt:

1. **Art der Vorsorge:**
Haftpflichtversicherung
2. **Umfang der Vorsorge:**
Der Versicherungsumfang muss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen von genehmigter Tätigkeit mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen außerhalb von Atomanlagen (AHBStr), in der jeweils geltenden Fassung, der Veröffentlichung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen, abgesehen von den Bestimmungen über eine Beitragsangleichung, entsprechen.

3. Höhe der Vorsorge: 250.000 EURO

in Worten: zweihundertfünfzigtausend EURO

Eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge bleibt für den Fall vorbehalten, dass bei Eintritt einer Verschärfung der gesetzlichen Haftung die hierfür bestehende vorläufige Deckung (§ 1 Nr. 4 AHBStr) außer Kraft tritt.

Der Nachweis, dass eine dieser Festsetzung entsprechende Deckungsvorsorge getroffen wurde, ist durch Vorlage einer Bescheinigung eines Haftpflichtversicherers zu erbringen.

Die Genehmigung wird nach § 6 Atomrechtlicher Deckungsvorsorge-Verordnung mit den nachstehenden Auflagen zur Deckungsvorsorge verbunden:

1. Änderungen der Deckungsvorsorge dürfen nur mit meiner vorherigen Zustimmung vorgenommen werden.
2. Jede ohne Ihr Zutun eingetretene Änderung der Deckungsvorsorge ist mir unverzüglich anzuzeigen, sobald Ihnen die Umstände bekannt werden.
3. Jedes Schadensereignis, jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und jede Leistung zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen ist der in Hinweis 1 genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, sobald Ihnen diese Umstände bekannt werden.
4. Auf Aufforderung ist mir nachzuweisen, dass die Deckungsvorsorge in der festgesetzten Höhe und in dem festgesetzten Umfang vorhanden ist.
5. Die Deckungsvorsorge ist, soweit sie nicht für jedes Schadensereignis in voller Höhe zur Verfügung steht, wiederaufzufüllen, wenn eine Minderung in mehr als 1 vom Hundert eingetreten oder auf Grund eines oder mehrerer eingetretener Schadensereignisse zu erwarten ist.

I. Kostenentscheidung

Der Bescheid ist nach § 3 Abs. 1 Allgemeiner Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NW) vom 03.07.2001 (GV. NW. S. 262), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NW 2011) gebührenfrei.

K. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Kämpfer)